

Vorwurf gegen Magazin: Lügen verbreitet

Britische Studie auf gravierende Weise falsch interpretiert

Ein deutsch- und englischsprachiges Meinungsmagazin berichtet über eine Studie der britischen Gesundheitsbehörde. Diese habe eingeräumt, dass Geimpfte dauerhaft weniger Antikörper haben. Nicht geimpfte Menschen hingegen erlangten eine dauerhafte, ja sogar permanente Immunität gegen alle Stämme des angeblichen Corona-Virus, nachdem sie sich auf natürliche Weise auch nur einmal infiziert hätten. Ein Leser der Zeitschrift wirft der Redaktion vor, sie interpretiere eine Studie realitätsfremd und verbreite Lügen über die Wirkung von Covid-19-Impfungen. Er verweist auf einen Faktencheck des ZDF. Die Redaktion nimmt zu der Beschwerde Stellung. Der Autor des Beitrags – er sei inzwischen aus der Redaktion ausgeschieden - habe sich bei der Arbeit an dem Beitrag auf eine Website des britischen Gesundheitsministeriums, also einer offiziellen Quelle, gestützt. Er sei von der Glaubhaftigkeit der Seite ausgegangen. Der Autor habe noch einmal recherchiert und die Redaktion gebeten, den Text zu löschen. Dies sei mittlerweile geschehen.

Der Beschwerdeausschuss erkennt einen schweren Verstoß gegen das in Ziffer 1 des Pressekodex festgehaltene Gebot zur Wahrhaftigkeit und die in Ziffer 14 des Pressekodex niedergelegten Prinzipien zur Medizin-Berichterstattung. Er spricht eine öffentliche Rüge aus. Der Autor des Beitrages habe die der Berichterstattung zugrundeliegende Studie auf gravierende Weise falsch interpretiert. Auf dieser Grundlage hat der Autor Schlussfolgerungen angestellt, die dem Forschungsstand zu diesem Zeitpunkt widersprachen. Das hätte – so der Ausschuss - der Redaktion auffallen müssen. Eine gründlichere Recherche sei erforderlich gewesen. Im Ergebnis war der Artikel geeignet, bei der Leserschaft unbegründete Befürchtungen gegenüber den Impfungen gegen Sars-CoV-2 zu erwecken. Die Mitglieder sehen einen schweren Verstoß gegen das Gebot zur besonderen Sensibilität bei Medizin-Themen. Der Beschwerdeausschuss begrüßt die Löschung des Artikels durch die Redaktion. Aufgrund der Schwere des festgestellten Verstoßes konnte dies jedoch nicht zu einer weniger schwerwiegenden Maßnahme als der öffentlichen Rüge führen.

Aktenzeichen:0012/22/1

Veröffentlicht am: 01.01.2022

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1); Medizin-Berichterstattung (14);

Entscheidung: öffentliche Rüge